

23.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Wizu Punkt der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

**Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über
Zusatzstoffe****A****1. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ZZuIV)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort

"Farbstoffen"

die Wörter

", mit Ausnahme der Zusatzstoffe E 101 und E 160a in loser Ware,"

einzufügen.

Begründung:

Bei beiden Stoffen handelt es sich um Lebensmittel mit Zusatzstoff-Funktion, die bereits nach bisherigem Recht bei loser Ware von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen waren und deren Kennzeichnung vom Gemeinschaftsrecht nicht zwingend vorgeschrieben ist. Angesichts der Vielzahl betroffener Lebensmittel würde eine Kennzeichnungspflicht für die Farbstoffe E 101 (Beta Karotin - Pro Vitamin A) und E 160a (Riboflavin - Vitamin B 2) neben nicht sachlich begründbarem Aufwand für die Wirtschaft auch zu einer Verunsicherung der Verbraucher führen.

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

B

**2. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Um interessierten Verbrauchern, insbesondere Allergikern, die Möglichkeit zu geben, sich über die in Lebensmitteln enthaltenen Zusatzstoffe zu informieren, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, Gespräche mit der Europäischen Kommission aufzunehmen, um Artikel 6 Abs. 4 Buchstabe c Abschnitt II erster Gedankenstrich der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18.12.1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür zu streichen.

Mit dieser Streichung werden Zusatzstoffe, die im Enderzeugnis vorhanden sind, in diesem aber keine technologische Wirkung mehr besitzen, kennzeichnungspflichtig.